# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 – Begriffe, Anwendungsbereich

(1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der

**Pony Events Federation e.V.**
**Oberstraße 3 · 47829 Krefeld**
**info@pony-events.eu**
**www.pony-events.eu**

(„PEF“) sowie deren Kunden („Kunden“) und Besuchern bzw. Teilnehmern der von der PEF ausgerichteten Veranstaltungen („Besucher“).
(2) Die folgenden Bestimmungen gelten auch für Helfer, Aussteller, Händler, Referenten und sonstige Mitwirkende, soweit durch Einzelverträge oder gesonderte Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
(3) Als Veranstaltungsfläche gelten alle Räumlichkeiten und Flächen, auf denen eine Veranstaltung sichtbar ausgerichtet wird, einschließlich der für Besucher gesperrten Bereiche.
(4) Soweit für eine Veranstaltungsfläche durch den Eigentümer oder Vermieter eine Hausordnung oder Benutzungsregeln erlassen wurden, gehen diese diesen AGB vor. Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

## § 2 – Zutritt zu den Veranstaltungsflächen

(1) Zutritt zu den Veranstaltungsflächen wird nur mit gültiger Eintrittskarte gewährt.
(2) Minderjährigen Besuchern, die nicht in Begleitung eines Erziehungsberechtigten sind, wird der Eintritt nur gewährt, sofern eine Einverständniserklärung der oder des Erziehungs-berechtigten vorliegt. Die PEF ist berechtigt, zur Durchsetzung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen minderjährige Besucher von einzelnen Angeboten auszuschließen, den Zu-tritt zu einzelnen Räumlichkeiten oder Geländebereichen zu verwehren oder diese in den Abend- und Nachtstunden zum Verlassen des Veranstaltungsgeländes aufzufordern.
(3) Während des Aufenthalts auf den Veranstaltungsflächen sind die Verhaltensregeln (§ 10 ff.) zu beachten.
(4) Dritte, die weder als Vertreter oder im Auftrag einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Behörde, noch im Rahmen einer journalistischen Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände in eigenem oder fremden Auftrag Ermittlungen oder Untersuchungen anstellen, Daten erheben, Lichtbilder und Filmmaterial anfertigen oder ähnlichen Tätigkeiten nachzugehen beabsichtigen, haben sich vor Betreten des Veranstaltungsgeländes bei der PEF anzumelden.
(5) Im Rahmen der Anmeldung sind ein Lichtbildausweis vorzulegen sowie der Auftraggeber, die beabsichtigte Tätigkeit, der Anlass und Zweck der Durchführung und die Personen oder Körperschaften anzugeben, an die Daten oder Aufzeichnungen übermittelt werden, anzugeben.
(6) Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 sowie die Tätigung falscher oder unvollständiger Angaben im Rahmen der Anmeldung im Sinne des Absatz 2 wird eine billige Vertragsstrafe erhoben, welche insbesondere den Vorteil, den die Person und/oder der Auftraggeber durch den Verstoß erworben haben, abschöpfen soll.
(7) Absätze 3 bis 6 gelten nicht für Personen, die nicht journalistisch tätig werden, aber im eigenen Auftrag oder für Dritte Beiträge zu Blogs, Magazinen oder ähnlichen Medien anfertigen, die mit journalistischen Inhalten vergleichbar sind (insbesondere Blogger, freie Reporter o.ä.), im Auftrag anerkannt gemeinnütziger Organisationen im Sinne des § 52 der Abgabenordnung handeln oder die rein im Privatinteresse handeln, durch ihre Tätigkeit keine Einnahmen erzielen und deren Tätigkeit rein privat ist (z. B. Hobbyphotographen).
(8) Vertretern der Presse sowie redaktioneller Medien sind der Zutritt zum Veranstaltungsgelände, das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen sowie das Führen von Interviews grundsätzlich gestattet. Um Anmeldung vor Ort im Veranstaltungsbüro sowie um Achtung der Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte unserer Besucher wird höflich gebeten.

## § 3 – Kauf von Eintrittskarten

(1) Eintrittskarten werden im Vorverkauf oder an der Tageskasse zum ausgezeichneten Eintrittspreis verkauft. Die Eintrittspreise werden auf der Webseite der Veranstaltung sowie an der Kasse per Aushang bekanntgegeben.
(2) Eintrittspreise können jederzeit aus betriebswirtschaftlichen Gründen erhöht oder ermäßigt werden. Im Falle einer Erhöhung bleiben bereits gekaufte Eintrittskarten weiterhin gültig, ohne dass ein zusätzliches Entgelt erhoben wird.
(3) Für einzelne Angebote auf Veranstaltungen können zusätzliche Entgelte oder Kostenbeiträge, auch durch Dritte, erhoben werden. Diese werden rechtzeitig, ggf. unter Angabe des Anbieters, bekanntgegeben.
(4) Der Verkauf von Eintrittskarten, insbesondere an der Tageskasse, richtet sich nach der Verfügbarkeit bzw. der Kapazität der Veranstaltungsflächen. Der Verkauf kann jederzeit aus Kapazitätsgründen eingestellt werden. Die PEF bietet keine Gewähr dafür, dass an der Tageskasse Eintrittskarten verkauft werden.
(5) Die PEF kann als Anreiz für eine möglichst frühe Bestellung zeitlich gestaffelte Eintrittspreise festlegen.

## § 4 – Einkauf von Merchandising- und Sponsoring-Produkten

(1) Die PEF vertreibt im Zusammenhang mit einzelnen Veranstaltungen Merchandising-Produkte in Online-Shops oder auf den Veranstaltungen, Sponsorentickets ohne Eintrittsberechtigung sowie sonstige Waren und digitale sowie ideelle Leistungen über Fundraising-Plattformen. Weiterhin kann die PEF über Fundraising-Plattformen oder ähnliche Wege zusätzliche Mittel zur Ermöglichung bzw. Unterstützung des Veranstaltungsbetriebs sammeln.
(2) Soweit der Vertrieb über Plattformen oder Anbieter erfolgt, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers zusätzlich und gehen im Zweifelsfall vor.
(3) Beim Einkauf der genannten Produkte oder Leistungen kommt ein Kaufvertrag zwischen der PEF und dem Kunden zustande. Soweit die anwendbaren AGB eines Plattformbetreibers dies vorsehen, kommt abweichend der Kaufvertrag zwischen dem Kunden und dem Plattformbetreiber zustande.
(4) Über Plattformen oder Online-Shops angebotene Produkte werden in der Regel nach Bedarf und erst nach Abschluss der Fundraising- oder Verkaufsphase produziert. Bei den verwendeten Produktbildern handelt es sich daher, soweit angegeben, um Entwürfe; das endgültige Produkt kann hiervon abweichen. Allein aufgrund Nichtgefallens oder einer vom Produktbild abweichenden Gestaltung des Endprodukts kann kein Recht auf Rückgabe und Erstattung des Kaufpreises geltend gemacht werden.
(5) Soweit Gegenstand des Geschäfts der Abdruck oder die Darstellung des Namens, eines Pseudonyms oder einer Abbildung nach Wünschen des Kunden ist, kann die PEF die Leistung verweigern oder die Art der Darstellung verändern, wenn die Darstellung gegen geltende Vorschriften oder die guten Sitten verstößt, die Darstellung nur mit hohem technischen Aufwand möglich wäre oder für die Darstellung keine hinreichenden Daten zur Verfügung gestellt werden.

## § 5 – Zahlungs- und Lieferbedingungen

(1) Soweit nicht anders angegeben, gilt eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Kaufdatum. Beim Kauf von Eintrittskarten muss das Eintrittsentgelt jedoch spätestens zum Ablauf des 2. Tages vor Veranstaltungsbeginn entrichtet werden.
(1a) Bei der Nutzung von Zahlungsdienstleistern mit automatischer Zahlungsabwicklung ist das Entgelt abweichend von Absatz 1 sofort zu entrichten. Etwaige Vereinbarungen über eine Stundung oder Ratenzahlung zwischen Käufer und Zahlungsdienstleister (z.B. PayPal-Ratenzahlung, Zahlung nach 14 Tagen), welche die Auszahlung an die PEF nicht verzögern, sind hierbei unschädlich.
(1b) Bei der Bezahlung per SEPA-Lastschriftmandat gilt die Zahlungspflicht mit Erteilung des Mandats als erfüllt. Die PEF wird den Betrag nach erfolgter Vorankündigung in der Regel innerhalb eines Monats einziehen.
(1c) Der Kunde hat für ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos zu sorgen. Die PEF kann für Rückgaben und Rückbuchungen von Lastschriften ein Entgelt verlangen, soweit sie hinsichtlich des Grundes für die Rückbuchung kein Verschulden trifft.
(1d) Die Annahme nach Absatz 1b Satz 1 ist mit Rückgabe oder Rückbuchung einer Lastschrift hinfällig. Die Zahlungspflicht besteht bei Rückgabe oder Rückbuchung einer Lastschrift grundsätzlich fort; es erfolgt weder eine automatische Stornierung noch besteht ein besonderes Rücktrittsrecht. Die Zahlung ist innerhalb von 3 Tagen ab Benachrichtigung des Kunden durch die PEF über den erfolglosen Lastschrifteinzug zu entrichten, soweit die Zahlungsfrist nach Absatz 1 noch nicht überschritten ist, ansonsten gilt die Zahlungsfrist nach Absatz 1.
(2) Die Pflicht zur Entrichtung des Eintrittsgeldes besteht ausdrücklich fort, auch wenn die Veranstaltung bereits stattgefunden hat und das Eintrittsgeld bis Veranstaltungsende noch nicht entrichtet wurde.
(3) Die PEF legt mögliche Zahlungsarten fest und gibt diese an geeigneter Stelle bekannt. Für andere Zahlungsarten kann ein individuelles Zahlungsmittelentgelt erhoben werden, welches sich nach den tatsächlich angefallenen Gebühren und dem verursachten Aufwand richtet. Barzahlungen werden nur an der Tageskasse akzeptiert.
(4) Die Auslieferung von Eintrittskarten erfolgt ausschließlich elektronisch als PDF oder Download-Link. Am Einlass der Veranstaltung wird das elektronische Dokument („e-Ticket“) in eine zum Zutritt berechtigende Eintrittskarte umgetauscht.
(5) Besucher sind selbst dafür verantwortlich, die Richtigkeit der bei der Bestellung angegebenen E-Mailadresse sowie die Empfangsbereitschaft ihres Postfachs sicherzustellen und ggf. Junk- oder Spam-Ordner zu prüfen. Für einen durch den Besucher verschuldeten Mehraufwand bei der Ersatzzustellung von elektronischen Tickets, etwa per Post, kann die PEF Kostenersatz in Höhe der Portokosten zuzüglich einer Aufwandsentschädigung fordern. Es besteht ausdrücklich keine Verpflichtung seitens der PEF, Tickets per Post zuzustellen oder

eine zustellfähige (E-Mail-) Adresse zu recherchieren, falls das vom Besucher angegebene Postfach nicht empfangsbereit ist oder die Zustellung aus sonstigen Gründen scheitert.
(6) Bei der Bezahlung über Zahlungsdienstleister mit automatischer Zahlungsabwicklung oder per SEPA-Lastschrift werden als e-Ticket erworbene Eintrittskarten unmittelbar nach erfolgreicher Kaufabwicklung automatisch elektronisch versandt. Bei Banküberweisung erfolgt der Versand innerhalb von 14 Tagen ab Zahlungseingang.
(7) Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 gelten die auf der jeweiligen Plattform bzw. im jeweiligen Online-Shop bezeichneten Liefer- und Versandbedingungen. Bei Fundraising-Kampagnen für Veranstaltungen erfolgt der Versand in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach der jeweiligen Veranstaltung, soweit eine Versandoption gebucht wurde.
(8) Soweit im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 keine Versandoption gebucht wurde, ist die Ware auf der jeweiligen Veranstaltung innerhalb der angegebenen Öffnungs- bzw. Abholungszeiten abzuholen. Sollte die Abholung nicht möglich sein, kann bis zum planmäßigen Veranstaltungsende der Versand gegen Erstattung der anfallenden Kosten beauftragt werden. Wird bis zum planmäßigen Veranstaltungsende die Ware weder abgeholt noch deren Versand beauftragt, verfällt das Recht auf Lieferung und Leistung. In Fällen des Satzes 3 steht es im Ermessen der PEF, auf Anfrage die Ware gegen Ersatz der entstandenen Aufwendungen nachträglich auf Anfrage zu versenden.
(9) Für Zugaben zu Eintrittskarten zu Sponsoring-Tarifen („Goodies“) gilt Absatz 8 entsprechend.

## § 6 – Rücktrittsbedingungen bei Eintrittskarten und Übernachtungsleistungen[1]

(1) Eintrittskarten können bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn gegen Entgelt storniert werden.
(2) Die Höhe des Stornoentgelts nach Absatz 1 wird gemeinsam mit den Eintrittspreisen bekanntgegeben. Andernfalls gilt der im Entgeltverzeichnis nach § 16a veröffentlichte Betrag. Die Höhe des Stornoentgelts richtet sich mindestens nach dem tatsächlich eingetretenen Schaden, zusätzlich nach dem verursachten allgemeinen finanziellen Risiko.
(3) Mit Ablauf des 28. Tags vor Veranstaltungsbeginn sind Umtausch und Rückgabe grundsätzlich ausgeschlossen. Im Falle einer Stornierung der Eintrittskarte wird der volle Kaufpreis als Stornoentgelt erhoben.
(4) In den Fällen des § 5 Abs. 2, Abs. 8 Satz 3 und Abs. 9 sowie § 4 Abs. 6 besteht kein Recht auf Rücktritt oder Erstattung des Kaufpreises. Nach diesen AGB können in Fällen schuldhaften Verhaltens Rücktritt oder Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
(5) Soweit im Falle des § 4 Abs. 1 aufgrund Liefer- oder Produktionsschwierigkeiten oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse einzelne Waren nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden können, kann die PEF vom Vertrag zurücktreten und den vollen Kaufpreis erstatten. Soweit die Lieferung sich mehr als 14 Tage verzögert, kann der Käufer den Vertrag widerrufen und sich den Kaufpreis erstatten lassen. Ein weitergehender Schadenersatzanspruch wird in allen Fällen ausgeschlossen.
(6) Soweit der PEF bekannt ist, dass eine Person bereits in der Vergangenheit gegen die Verhaltensregeln nach § 10 oder gegen gemäß § 10 Abs. 11 erlassene Verhaltensregeln verstoßen hat, kann die PEF jederzeit vom Vertrag zurücktreten und den vollen Kaufpreis erstatten. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person in der Vergangenheit durch Verstöße gegen eine Bestimmung dieser AGB oder durch sonstiges Verhalten einen wirtschaftlichen Schaden seitens der PEF verursacht hat.
(7) Kann eine Veranstaltung nicht stattfinden, wird das bereits geleistete Eintrittsentgelt zurückerstattet, wobei etwaig gewährte Rabatte berücksichtigt werden. Die Erstattung ist bei Fällen höherer Gewalt oder eines Ausfalls aus sonstigen, nicht durch die PEF zu vertretenden Gründe innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ausfalls, spätestens aber bis zur hierfür gesetzten Frist zu beantragen; nach Ablauf dieser Frist verfällt das Sonderrücktrittsrecht. Etwaige Forderungen auf Zahlung von Eintrittsentgelten verfallen im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ausfalls. Beinhaltet das Eintrittsgeld weitere Leistungen (Zugaben Sponsoring-Tarifen etc.), die unabhängig von der Veranstaltung erbracht werden können, kann der Erstattungsbetrag bei tatsächlicher Lieferung bzw. Leistungserbringung um den entsprechenden Einzelverkaufswert oder, falls dieser nicht bestimmt werden kann, einen angemessenen Betrag gemindert werden.
(8) In Fällen des Absatzes 7 wird ein weiterer Ersatz, insbesondere von Unterkunfts- und Reisekosten sowie Stornokosten, ausgeschlossen.
(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Übernachtungs- und Beherbergungsleistungen in Verbindung mit Veranstaltungen entsprechend.

## § 7 – Rücktritt und Gewährleistung bei Wareneinkäufen

(1) Im Falle des § 4 Abs. 1 gilt die jeweilige gesetzliche Gewährleistungsfrist.
(2) Der Kunde kann sich im Falle des § 4 Abs. 1, soweit die anwendbaren AGB eines Plattformbetreibers dies nicht rechtsgültig ausschließen, auf geltende Verbraucherschutzbestimmungen berufen und unbeschadet des § 355 BGB gekaufte Waren innerhalb von 14 Tagen ab Kaufdatum ohne Angabe von Gründen umtauschen. Ein späterer Umtausch ist nur aus Kulanz möglich; der Kunde trägt im Kulanzfall die Versand- und Verpackungskosten.
(3) Ausgenommen vom Rückgaberecht nach Abs. 2 sind personalisierte Waren, Waren mit individueller Anbringung von Merkmalen oder Waren, die nicht vorgefertigt vorgehalten werden, sondern in der tatsächlich angefragten Menge bestellt bzw. produziert werden[2]. Dies trifft in der Regel auf über Fundraising-Plattformen oder im Rahmen von sonstigen Kampagnen verkaufte Waren zu.
(4) Ausgenommen vom Rückgaberecht nach Abs. 2 sind weiterhin die übrigen in § 312g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) benannten Waren.
(5) Soweit für Waren nach 3 oder 4 kein Rückgaberecht gilt, gibt die PEF dies an geeigneter Stelle bekannt.

## § 8 – Nachträgliche Änderungen

(1) Ein Upgrade der Eintrittskarte auf eine höhere Preisklasse ist jederzeit kostenfrei möglich, soweit die gewünschte Preisklasse noch nicht ausverkauft ist. Der bereits gezahlte Eintrittspreis wird angerechnet.
(2) Für ein Downgrade auf eine niedrigere Preiskategorie sind die Regelungen über den Rücktritt anwendbar.
(3) Eintrittskarten sind personenbezogen und grundsätzlich nicht übertragbar. Eine Übertragung kann auf Anfrage durch die PEF erfolgen.

## § 9 – Veranstaltungsprogramm

(1) Das Programm einer Veranstaltung wird sobald möglich im Voraus bekannt gegeben und kann Veränderungen unterliegen, insbesondere wenn einzelne Programmpunkte aus organisatorischen Gründen abgesagt oder geändert werden müssen.
(2) Eine Veränderung oder nicht wesentliche Kürzung des Programms oder ein Ausfall einzelner Darsteller begründet kein Rücktrittsrecht. Ein solches besteht nur bei Absage der Veranstaltung oder dann, wenn das Gesamtprogramm und das gesamte Veranstaltungserlebnis durch eine Programmänderung erheblich beeinträchtigt werden.
(3) Für die Beurteilung, ob ein Rücktrittsgrund im Sinne des Absatz 2 Satz 2 vorliegt, sind nur objektive Erwägungen und nicht individuelle Präferenzen oder die subjektive Gewichtung der einzelnen Programmpunkte und Mitwirkenden relevant.
(4) Im Falle eines Rücktritts nach Abs. 2 Satz 2 wird beim Kauf einer Eintrittskarte, welche auch Zusatzleistungen („Goodies“) beinhaltet, lediglich der auf den Eintritt sowie andere, durch den Rücktritt nicht mehr abrufbare Leistungen, entfallende Preisanteil erstattet.
(5) Das Veranstaltungsprogramm sowie ggf. eintretende Änderungen werden schnellstmöglich auf der Webseite der Veranstaltung sowie auf der Veranstaltung selbst durch Flugblätter, Aushänge oder ähnliche Medien bekanntgegeben.

## § 10 – Verhaltensregeln

(1) Anweisungen der PEF sowie deren Helfern und Anweisungen des Eigentümers oder Betreibers der Veranstaltungsfläche sind zu befolgen.
(2) Auf dem Veranstaltungsgelände dürfen keine Waffen, gefährlichen Gegenstände, Betäubungsmittel oder Anscheinswaffen mitgeführt werden. Alkoholische Getränke dürfen nur mitgeführt werden, sofern solche auf der Veranstaltung verkauft werden. Die Beurteilung, ob Gegenstände als gefährlich einzustufen sind, liegt im Ermessen der PEF.
(2a) Das Tragen, Zurschaustellen, Anbringen oder Verteilen von Kennzeichen, Abzeichen, Plakaten, Flaggen, Werbemitteln oder sonstigen Schriften politischer Organisationen, Parteien oder sonstiger auch loser Gruppierungen ist untersagt. Weiterhin untersagt ist jedwede Form der Werbung für Parteien, Weltanschauungen, Religionen oder sonstige Vereinigungen. Insbesondere verboten ist jede Form des ausgedrückten oder erkennbaren Bekenntnisses zu Personen, Organisationen oder Weltanschauungen, die offen Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ablehnen oder wenn ein solches Bekenntnis aufgrund der sich aufdrängenden und notorisch bekannten Brisanz an sich geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden zu stören.
(2b) Abweichend von 2a ist politischen Organisationen und Religionsgemeinschaften Werbung mit Zustimmung der PEF gestattet, soweit diese die Grundwerte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung achten.
(3) Auf dem Veranstaltungsgelände dürfen keine verbotenen, jugendgefährdenden, gewaltverherrlichenden, aufreizenden, erotischen oder beleidigenden

[1] Das Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB (Fernabsatzverträge) besteht nach § 312g Abs. 2 Ziff. 9 nicht.

[2] Vgl. § 312g Abs. 2 Ziff. 1 BGB.

Symbole, Medien, Schriften und Darbietungen gezeigt werden. Gleiches gilt für sonstige Darstellungen, die geeignet sind, den Veranstaltungsfrieden zu stören. Die Beurteilung des Vorliegens dieser Voraussetzungen liegt im Ermessen der PEF.
(3a) Das Tragen von Uniformen, militärischen Abzeichen oder Uniformteilen ist unabhängig von historischer, politischer und nationaler Herkunft verboten. Das Verbot schließt Phantasieuniformen und -abzeichen sowie Uniformen ähnelnde Kleidungsstücke. Die PEF kann im Ermessen auf Antrag Ausnahmen für Kostüme („Cosplays“) zulassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Personen, die als Angehörige einer Streitkraft, Bedienstete einer Behörde oder Reservisten bzw. Veteranen berechtigt sind, Uniformen in der Öffentlichkeit zu tragen und das Tragen rechtmäßig verliehener Auszeichnungen.
(3b) Besucher haben im Zweifelsfall hinsichtlich der Ermessenseinschätzung nach Abs. 2 und 3 vorab eine Erlaubnis der PEF einzuholen. Diese kann formlos beantragt werden. Die Erlaubnis kann mit Auflagen versehen werden.
(3c) Besucher sind zu einer Voranfrage nach Abs. 3b verpflichtet, soweit nach objektiver Betrachtung nicht gänzlich auszuschließen ist, dass ein Verbotstatbestand vorliegt.
(3d) Dem Besucher obliegt die Pflicht, sich über die geltenden Vorschriften hinsichtlich Waffen, Jugendschutz und verbotener Symbolik selbstständig zu informieren.
(3e) Erfüllt ein Besucher die vertraglichen Pflichten nach Abs. 3c oder 3d nicht, so ist sein Verschulden, mindestens aber grobe Fahrlässigkeit hinsichtlich einer zu seinen Ungunsten getroffenen Entscheidung anzunehmen.
(4) Gekennzeichnete Notausgänge, Durchgänge und Türen sind freizuhalten. Die Betriebsbereitschaft und Zugänglichkeit von Brandmelde-, Feuerlösch- und Notrufeinrichtungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die PEF ist berechtigt, störende Gegenstände zur Sicherstellung des Brandschutzes und Freihaltung der Evakuierungsrouten zu entfernen.
(5) Entsprechend gekennzeichnete Bereiche und der Bühnenbereich dürfen nicht ohne Erlaubnis der PEF betreten werden. Bei offenen Bühnen ist ein Sicherheitsbereich von einem Meter einzuhalten.
(6) Andere Personen dürfen nicht belästigt, bedrängt oder beleidigt werden. Die Privatsphäre von geladenen Gästen, Referenten und Ausstellern sowie anderen Besuchern ist zu respektieren. Bild-, Film- und Tonaufnahmen dürfen die Intim- und Privatsphäre Anderer nicht verletzen.
(7) Abfälle sind in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Das Veranstaltungsgelände ist sauber zu halten.
(8) In Sälen und Räumen mit gepolsterten Stühlen oder sensibler Technik dürfen keine Speisen und Getränke verzehrt werden.
(9) Tiere dürfen nicht in geschlossenen Räumen mitgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind Therapie- und Begleittiere (z.B. Blindenhunde).
(10) Bei medizinischen Notfällen, Gewalttaten oder ähnlichen Notfällen ist unverzüglich die PEF bzw. der Gastgeber zu informieren.
(11) Die PEF kann im Einzelfall eine Hausordnung oder zusätzliche Verhaltensregeln aufstellen. Diese werden auf der Veranstaltungswebseite und vor Ort durch Aushang bekanntgegeben.

### § 11 – Folgen von Regelverstößen und Störungen abseits des Geltungsbereichs

(1) Die PEF ist berechtigt, bei Verstößen gegen die unter § 10 oder gemäß § 10 Abs. 11 festgelegten Regeln Personen von der Veranstaltung sowie von künftigen Veranstaltungen auszuschließen. Weiterhin kann die PEF ein Hausverbot für die Veranstaltung aussprechen oder über den Eigentümer bzw. Betreiber der Veranstaltungsfläche ein Hausverbot erwirken.
(1a) Die PEF kann ferner bei genannten Verstößen, insbesondere bei Verstößen gegen § 10 Abs. 2 bis 3a, Personen den Zutritt zum Veranstaltungsgelände verwehren.
(2) In Fällen des Absatzes 1 und 1a besteht kein Anspruch auf Rücktritt oder (teilweise) Erstattung des Eintrittsentgelts.
(3) Die PEF kann ferner Ersatz für entstandene Schäden sowie für einen immateriellen Ansehensschaden verlangen. Ansprüche des Eigentümers bzw. Betreibers der Veranstaltungsfläche sowie Ansprüche Dritter bleiben unberührt.
(4) Die PEF wird bei dem Verdacht auf Straftaten, insbesondere bei Diebstahl und Anwendung körperlicher Gewalt, Strafanzeige erstatten.
(5) Die PEF kann auch die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen, soweit eine Person abseits des Veranstaltungsgeländes eine der in § 10 genannten Handlungen vornimmt, soweit die Zugehörigkeit zur Veranstaltung ersichtlich ist und der PEF hierdurch ein Ansehensschaden entsteht. Ein solcher Fall wird angenommen, wenn ungünstige Presseberichte mit eindeutigem Bezug zur Veranstaltung oder Beschwerden bzw. Anzeigen seitens Behörden oder dritten Personen aus einem solchen Verhalten resultieren.

### § 12 – Audio- und Videoaufnahmen

(1) Die PEF behält sich das Recht vor, Veranstaltungen in Ton und Bild aufzuzeichnen und diese Aufnahmen zu eigenen Zwecken – auch zum Zwecke der Eigenwerbung – ohne mediale Beschränkung auszustrahlen sowie zu verwerten.
(2) Die PEF behält sich weiterhin vor, Dritten die Aufzeichnung, Verwertung und Ausstrahlung in Bild und Ton zu gestatten. Die PEF weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 3 Abs. 8 Presse- und Medienvertretern grundsätzlich Bild- und Tonaufnahmen gestattet sind.
(3) Soweit aus persönlichen oder sonstigen Gründen die Abbildung oder Aufnahme nicht gewünscht ist, ist dies den Photographen bzw. Kameraleuten rechtzeitig mitzuteilen.

### § 13 – Datenschutz

Zur Erfüllung (vor-) vertraglicher Pflichten und zur Durchführung (vor-) vertraglicher Maßnahmen werden im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten erhoben. Die Datenschutzbestimmungen sowie die zusätzlichen Angaben zum Datenschutz, welche unter **pony-events.eu/datenschutz** abrufbar sind, finden Anwendung.

### § 14 – Urkundsbestimmungen

(1) Sämtliche ausgegebenen Eintrittskarten, Gutscheine und Buchungsbestätigungen in elektronischer sowie in Papierform gelten als Urkunden und sind sorgfältig aufzubewahren.
(2) Für verlorene, unlesbar gewordene oder entwendete Urkunden ist die PEF grundsätzlich nicht zum Ersatz verpflichtet. Elektronische Dokumente können auf Anfrage erneut ausgestellt werden.
(3) Verlust und Diebstahl von nummerierten bzw. eindeutig identifizierbaren (elektronischen) Eintrittskarten oder Buchungsbestätigungen sind rechtzeitig mitzuteilen, damit diese gesperrt bzw. entwertet werden können. Die PEF nimmt am Einlass außer in begründeten Fällen keine Identitätsprüfung vor, sodass die unberechtigte Verwendung nicht ausgeschlossen werden kann. Wurde ein entsprechendes Dokument bereits (unberechtigt) verwendet oder eingelöst, ist die PEF nicht zum Ersatz oder zur Erstattung verpflichtet; es besteht insbesondere kein Anspruch auf Leistung mehr.
(4) Nicht nummerierte oder eindeutig identifizierbare Urkunden können grundsätzlich nicht ersetzt werden. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 15 – Haftungsausschluss und Fundsachen

(1) Die PEF übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, insbesondere Personen- und Sachschäden, Diebstahl oder Verlust, während und im zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung, soweit diese nicht durch schuldhaftes oder grob fahrlässiges Verhalten der PEF oder deren Beauftragten herbeigeführt wurden.
(2) Fundsachen, die auf der Veranstaltung verloren werden, werden entweder an den Betreiber der Veranstaltungsstätte oder das örtliche Fundbüro ausgehändigt. Ist dies nicht möglich, werden diese durch die PEF ein Jahr aufbewahrt und gehen hiernach in deren Eigentum über. Für Verlust oder Beschädigung von Fundsachen wird keine Haftung übernommen. Für Kosten der Aushändigung oder Rückführung kommt der Eigentümer auf. Die PEF ist nicht dazu verpflichtet, den Eigentümer aktiv zu recherchieren.
(3) Der Haftungsausschluss gilt nicht im Falle grob fahrlässigen oder schuldhaften Verhaltens der PEF oder deren Beauftragten.

### § 16 – Besondere Bestimmungen

(1) Soweit im Rahmen von Sonderaktionen Eintrittskarten, Rabatte oder Waren verlost oder vergünstigt unter besonderen Bestimmungen angeboten werden, werden hierfür gesonderte Teilnahme- bzw. Geschäftsbedingungen erlassen, welche zusätzlich zu diesen AGB gelten bzw. diesen im Zweifelsfall vorgehen.
(2) Für besondere Verträge oder für bestimmte Personengruppen kann die PEF in Ergänzung zu oder abweichend von diesen AGB spezielle Regelungen erlassen. Diese werden auf der Webseite der PEF bzw. der Veranstaltung gesondert bekanntgegeben.

### § 16a – Sonderleistungen und Überbeanspruchung

(1) Die PEF ist berechtigt, für folgende individuelle Leistungen und Tätigkeiten statt oder neben der Einforderung tatsächlich entstandener Kosten pauschal zu erheben:

- Eine Aufwandspauschale für Genehmigungen, Prüftätigkeiten und Nachforschungen nach § 2 Abs. 4 und § 5 Abs. 5 Satz 2,
- eine Aufwandspauschale für das Aussprechen von Verweisen und Verboten, Rückforderungen, Schadenersatzforderungen, Strafanzeigen sowie ähnliche Maßnahmen nach § 2 Abs. 6 und § 11,
- ein Leistungsentgelt für individuelle Zusatzleistungen nach § 5 Abs. 3, § 5 Abs 8 Satz 2, § 15 Abs. 2,

- ein Stornoentgelt nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 2 sowie
- Entgelte für die Bearbeitung von Rückbuchungen und Rückgaben von SEPA-Lastschriften nach § 5 Abs. 1c.

(2) Für Entgelte nach Absatz 1 veröffentlicht die PEF ein Entgeltverzeichnis. Das Entgeltverzeichnis kann jederzeit angepasst werden, ohne dass hierdurch ein außerordentliches Rücktrittsrecht entsteht.
(3) Die PEF ist berechtigt, sämtliche Verträge einseitig zu kündigen und die Leistung zu vereinbaren, wenn Kunden oder Besucher die Leistungen oder Nebenleistungen übermäßig nutzen. Hierzu zählt insbesondere die übermäßige Beanspruchung von entgeltfreien Serviceleistungen oder die übermäßige Beanspruchung des Kundendiensts.
(4) Die PEF kann gleichzeitig die Fortführung des Vertragsverhältnis zu einem erhöhten Entgelt anbieten, welches der übermäßigen Nutzung individuell gerecht wird.
(5) Bei einer Kündigung nach Absatz 3 wird das bereits geleistete Entgelt ganz oder teilweise je nach bereits erfolgter Nutzung zurückgezahlt, wobei eine Minderung der Rückzahlung als Kompensation für die übermäßige Benutzung unzulässig ist.

### § 17 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Unbeschadet anwendbarer Geschäftsbedingungen beteiligter Zahlungsdienstleister sind Beschwerden und Reklamationen über die benannten Kommunikationswege an die PEF zu richten. Im Falle einer unberechtigten Beschwerde gegenüber eines Zahlungs- oder Buchungsdienstleisters oder bei mangelnder Mitwirkung des Beschwerdeführers behält sich die PEF vor, Bestellungen auch unter Abzug eines Stornoentgelts zu stornieren und Ersatz für den verursachten Aufwand zu fordern. Als mangelnde Mitwirkung gilt ebenfalls die fehlende Angabe einer geeigneten Kontaktmöglichkeit.
(2) Soweit für häufige Anliegen (insbesondere Anforderung eines verlorenen e-Tickets, Stornierung, Upgrade oder Downgrade einer Eintrittskarte) auf einer Veranstaltungswebseite oder in einem Online-Shop Formulare zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden, soweit Gründe der Gleichbehandlung oder technische Gründe nicht entgegenstehen. Die PEF behält sich vor, unbegründet auf anderen Wegen eingehende Anfragen unter Verweis auf ein bestehendes Formular abzuweisen. In Fällen des Satzes 2 gilt, falls das Eingangsdatum für die Berechnung einer Frist erheblich ist, das Datum des Eingangs der ersten (abgewiesenen) Anfrage weiterhin als maßgeblich.
(3) Anfragen, Beschwerden und Reklamationen können im Übrigen per E-Mail an **support@pony-events.eu** gerichtet werden. Beschwerden betreffend den Datenschutz oder die Gleichbehandlung sollen zweckmäßigerweise an den Vorstand gerichtet und entsprechend betitelt werden.
(4) Es gilt das deutsche Recht; die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) finden insbesondere Anwendung. Gerichtsstand ist Kamen, Deutschland.
(5) Abweichende Regelungen oder individuelle Absprachen sowie Erlaubnisse bedürfen der Schriftform.
(6) Sofern eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder gegen geltendes Recht verstoßen sollte, wird sie durch die gesetzliche Regelung ersetzt, soweit sich die Vertragsparteien nicht auf eine andere Regelung einigen. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben hiervon unberührt.
(7) Die elektronische Kommunikation, auch per E-Mail, gilt als die Schriftform wahrend.
(8) Sämtliche Forderungen, einschließlich Schadenersatzforderungen, können gegeneinander aufgerechnet werden.